

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



CV 65

- 3. Senat -

3 EO 488/96

Verwaltungsgericht Meiningen

- 8. Kammer -

8 E 168/96.Me

EINGANG
21. NOV. 1996
EB

Beschluß

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED]
4. des Kindes [REDACTED]
5. des Kindes [REDACTED]
6. des Kindes [REDACTED]

zu 3. bis 6. vertreten durch die Eltern [REDACTED]
zu 1. bis 6. wohnhaft : [REDACTED]

Antragsteller und Beschwerdeführer,

- bevollmächtigt: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und Partner,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen -

g e g e n

den Freistaat Thüringen, vertreten durch den Landrat des Landkreises Ilmkreis,
Krankenhausstr. 12, 98693 Ilmenau,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

- beauftragt: Thüringer Landesrechtsanwaltschaft, vertreten durch den Generallandesanwalt, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar -

w e g e n Sozialhilferechts
(hier: einstweiliger Rechtsschutz)

hat der 3. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Aschke, die an das Gericht abgeordnete Richterin am Verwaltungsgericht Blumenkamp und den an das Gericht abgeordneten Richter am Verwaltungsgericht Lenhart

am 22. Oktober 1996 beschlossen:

Auf die Beschwerde der Antragsteller zu 1., 4. und 5. wird der Beschluß des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 18. April 1996 -8 E 186/96.Me- abgeändert. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern zu 1., 4. und 5. vom 22. Oktober 1996 bis zum 8. November 1996 Hilfe zum Lebensunterhalt in Höhe von 89 Prozent des Regelsatzes in Geld zu gewähren. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Hinsichtlich der Antragsteller zu 2., 3. und 6. wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Antragsteller zu 2., 3. und 6. zu je einem Sechstel, die Antragsteller zu 1., 4. und 5. zu je zwei Achtzehntel und der Antragsgegner zu einem Sechstel. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Die Antragsteller, Asylbewerber aus Jugoslawien, wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber und bezogen seit September 1995 Geldleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ihr Asylverfahren war zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen; die Antragsteller waren bestandskräftig zur Ausreise verpflichtet. Da sie nicht im Besitz von Reisepässen waren, wurden ihnen am 28. August 1995 Duldungen erteilt.

Mitte 1995 wurden die Reisepässe der Antragsteller bei einer Haussuchung in Koblenz durch die Grenzschutzpolizei sichergestellt und den Antragstellern im Dezember 1995 übergeben. Zu diesem Zeitpunkt waren die Pässe der Antragsteller zu 1., 4. und 5. bereits abgelaufen, während die Pässe der übrigen Antragsteller noch gültig waren. Den Antragstellern zu 1., 4. und 5. wurden daraufhin weitere Duldungen erteilt, zuletzt vom 8. August 1996 bis zum 8. November 1996.

Mit Änderungsbescheiden vom 20. Februar 1996 wurden die den Antragstellern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu gewährenden Leistungen neu festgesetzt. Die Antragsteller erhielten nunmehr nur noch Geldleistungen in Höhe von 40,- bzw. 80,- DM und wurden im übrigen auf Sachleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG verwiesen. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Antragsteller erfüllten die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG nicht mehr, da sie das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten hätten.

Gegen diese Bescheide legten die Antragsteller Widerspruch ein, über den noch nicht entschieden ist. Am 1. März 1996 haben die Antragsteller bei dem Verwaltungsgericht Meiningen um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht.

Sie haben vorgetragen, Abschiebungen nach Jugoslawien seien derzeit aufgrund des Verhaltens der restjugoslawischen Behörden unmöglich. Dieses Abschiebungshindernis hätten sie nicht zu vertreten.

Der Antragsteller haben beantragt,

dem Antragsgegner aufzugeben, ihnen vorläufig bis zur Entscheidung über den Widerspruch gegen die Bescheide vom 20. Februar 1996 Leistungen nach Maßgabe von § 2 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner hat beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er hat erwidert, die Antragsteller zu 2., 3. und 6. könnten mit den vorliegenden gültigen Pässen nach Restjugoslawien abgeschoben werden. Insoweit liege kein Abschiebungshindernis vor; Anträge auf Erteilung von Duldungen seien deshalb abgelehnt worden. Aus diesem Grund fehle es bereits an den Voraussetzungen für die Gewährung von Geldleistungen. Die anderen Antragsteller seien zwar im Besitz von Duldungen. Sie hätten das durch die Paßlosigkeit bestehende Abschiebungshindernis jedoch zu vertreten, da sie ihre Pässe selbst aus der Hand gegeben und deshalb eine rechtzeitige Verlängerung verhindert hätten.

Das Verwaltungsgericht Meiningen hat mit Beschluß vom 18. April 1996 den Antrag abgelehnt. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, dem Erlaß einer einstweiligen Anordnung stehe das Verbot einer Vorwegnahme der Hauptsache entgegen. Den Antragstellern seien die durch ein Abwarten auf die Hauptsacheentscheidung entstehenden Nachteile zumutbar. Außerdem könne nicht davon ausgegangen werden, daß ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spreche. Im Falle der Antragsteller zu 2., 3. und 6. fehle es bereits an der tatbestandlichen Leistungsvoraussetzung einer Duldung. Hinsichtlich der übrigen Antragsteller spreche viel dafür, daß deren Pässe rechtzeitig hätten verlängert werden können, wenn die Antragsteller ihre Pässe bei sich behalten hätten. Deshalb hätten sie das nunmehr durch ihre Paßlosigkeit entstandene Abschiebungshindernis zu vertreten.

Gegen diesen ihnen am 25. April 1996 zugestellten Beschluß haben die Antragsteller am 9. Mai 1996 Beschwerde eingelegt. Am 30. August 1996 haben die Antragsteller zu 2., 3. und 6. die Beschwerde zurückgenommen.

Die Antragsteller zu 1., 4. und 5. tragen unter Berufung auf eine Erklärung des Antragsgegners vor, die restjugoslawische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland weigere sich, Heimreisedokumente selbst auf freiwilliger Basis auszustellen oder abgelaufene Pässe zu verlängern. Deshalb sei es unerheblich, ob sie ihre Pässe freiwillig aus der Hand gegeben hätten.

Sie beantragen sinngemäß,

den Beschluß des Verwaltungsgerichts Meingen vom 18. April 1996 abzuändern und den Antragsgegner zu verpflichten, bis zur Entscheidung über den Widerspruch gegen die Bescheide vom 20. Februar 1996 Hilfe zum Lebensunterhalt in Geld zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er erwidert, tatsächlich stelle die restjugoslawische Botschaft keine Paßersatzpapiere aus und verlängere Pässe nicht. Allerdings hätten die Antragsteller zu 1., 4. und 5. ihre Pässe nach Abschluß des Asylverfahrens zu einem Zeitpunkt, als diese noch gültig waren, verlängern können. Indem sie ihrer Verpflichtung, sich damals um die Beschaffung der erforderlichen Heimreisedokumente zu bemühen, nicht nachgekommen seien, hätten sie ihre Abschiebung von vornherein verhindert. Deshalb sei nunmehr die Berufung auf die Duldung als Voraussetzung für § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG rechtsmißbräuchlich.

Zu den weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakte Bezug genommen. Die Behördenakten des Antragsgegners (4 Heftungen) waren Gegenstand der Beratung.

II.

Die zulässige Beschwerde hat teilweise Erfolg. In dem im Tenor bezeichneten Umfang haben die Antragsteller zu 1., 4. und 5. einen Anordnungsgrund und einen Anordnungsanspruch im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO glaubhaft gemacht. Das Verfahren der Antragsteller zu 2., 3. und 6. ist einzustellen.

Dem Erlaß der einstweiligen Anordnung steht nicht entgegen, daß die Antragsteller zu 1., 4. und 5. die wenn auch nur vorläufige Vorwegnahme der Hauptsache begehren. Denn im Hinblick auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG ist eine einstweilige Regelung auch in diesen Fällen möglich, wenn sie zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes schlechterdings notwendig ist, insbesondere wenn ohne sie schwere und unzumutbare Nachteile für den Antragsteller entstünden.

Im vorliegenden Fall liegt der schwere Nachteil in der ernsthaften Gefahr begründet, daß den Antragstellern zu 1., 4. und 5. das behauptete Recht, nämlich der Anspruch auf Geld- statt Sachleistungen, in einem Hauptsacheverfahren nicht mehr zugesprochen werden könnte, wenn sie bis zu dessen Abschluß Sachleistungen erhalten würde. Es bestehen erhebliche Zweifel daran, ob angesichts verbrauchter Sachleistungen für eine auf die nachträgliche Gewährung von Geldleistungen für denselben Zeitraum gerichtete Klage ein Rechtsschutzbedürfnis besteht (vgl. VGH München, Beschluß vom 11. April 1994, NVwZ - Beilage 5/1994, S. 36).

Dieser Nachteil ist den Antragstellern zu 1., 4. und 5. auch unzumutbar. Die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt ist als Ausfluß der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) grundsätzlich in Geld und nur bei besonderen Umständen als Sachleistung zu gewähren (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1986, BVerwGE 72, 354 [357 ff]). Den Antragstellern wird durch die Verweigerung von Geldleistungen das aus ihrer Menschenwürde folgende Selbstbestimmungsrecht, über die Verwendung der ihnen gewährten Hilfe selbst entscheiden zu können, genommen (VGH Mannheim, Beschluß vom 8. April 1994, NVwZ-Beilage 5/1994, S. 34 [36]). Diese den Antragstellern drohende Rechtsverletzung zu verhindern, rechtfertigt eine einstweilige Regelung.

Die begehrte Leistung in Geld kann jedoch erst von dem Zeitpunkt der vorliegenden Entscheidung - hier vom 22. Oktober 1996 - an gewährt werden. Mit der einstweiligen Anordnung können regelmäßig nur gegenwärtige und zukünftige Nachteile abgewendet werden. Für den Zeitraum davor besteht kein Anordnungsgrund mehr. Denn insoweit ist davon auszugehen, daß die Antragsteller die Hilfe in Form von Sachleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben. Die in der Vorenthaltung von Geldleistungen allein liegende Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Antragsteller zu 1., 4. und 5. ist damit bereits eingetreten und kann rückwirkend nicht mehr beseitigt werden (VGH München, Beschluß vom 11. April 1994, NVWZ-Beilage 5/1996, 36 [37]).

Die Antragsteller zu 1., 4. und 5. haben auch einen Anspruch auf Gewährung von Geldleistungen. Sie gehören zum Kreis der Leistungsberechtigten nach §§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG, da sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und im Besitz von Duldungen sind.

Allerdings besteht der Anspruch nur für den Zeitraum, in dem die Antragsteller zu 1., 4. und 5. tatsächlich im Besitz einer förmlichen Duldung sind. Die einstweilige Anordnung ist deshalb auf den Zeitraum der Geltungsdauer der Duldung zu beschränken.

Nach Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 Nr. 2 AsylbLG ist es als Voraussetzung für die Gewährung von Geldleistungen nicht ausreichend, wenn ein Betroffener lediglich faktisch geduldet wird, indem die zuständige Ausländerbehörde von einer Abschiebung absieht. Denn es bedarf der ausdrücklichen Duldungsverfügung der Ausländerbehörde, in der diese das Bestehen eines Abschiebungshindernisses und gegebenenfalls die Frage, ob der Betroffene dies zu vertreten hat, feststellt (OVG Münster, Beschluß vom 24. November 1994, NVwZ-Beilage 1995, 23). Außerdem muß ein nicht förmlich geduldeter Ausländer jederzeit mit seiner Abschiebung rechnen, so daß der Betroffene aus diesem Grund nicht der durch § 2 AsylbLG beabsichtigten Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse bedarf (GK-AsylVfG, VII - 1, Rdnr. 22 zu § 2 AsylbLG).

Das den Duldungen zugrundeliegende Abschiebungshindernis haben die Antragsteller zu 1., 4. und 5. nicht zu vertreten. Unstreitig ist zwischen den Beteiligten, daß nach einer Einschätzung des Thüringer Innenministeriums sich die restjugoslawische Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig weigert, Heimreisedokumente selbst auf freiwilliger Basis auszustellen oder abgelaufene Pässe zu verlängern, und daß hierin das einer Abschiebung entgegenstehende Hindernis der paßlosen Antragsteller zu 1., 4. und 5. liegt. Damit ist es den Antragstellern tatsächlich nicht möglich, ihre vorliegenden ungültigen Pässe verlängern zu lassen. Dieses gegenwärtige Verhalten der restjugoslawischen Behörden aber ist den Antragstellern nicht zuzurechnen.

Auf die Frage, ob die Antragsteller zu 1., 4. und 5. es in der Vergangenheit in zurechenbarer Weise versäumt haben, für die Verlängerung ihrer Pässe Sorge zu tragen, kommt es nicht an. Denn im Hinblick auf das Vertretenmüssen des Abschiebungshindernisses ist auf den Umstand abzustellen, der für die Unmöglichkeit der Abschiebung im Zeitpunkt der Erteilung der Duldung unmittelbar kausal ist, im vorliegenden Fall also auf die aktuelle Weigerung der restjugoslawischen Vertretung, Pässe zu verlängern. Der Antragsgegner räumt selbst ein, daß ihm bereits am 30. Januar 1996 Informationen über dieses Verhalten der restjugoslawischen Vertretung vorlagen. Damit war es den Antragstellern zu 1., 4. und 5. jedenfalls in dem Zeitraum, für den die Leistung in Geld begehrt wurde und wird, nicht möglich, durch eigenes Zutun das Abschiebungshindernis zu beseitigen. Aus diesem Grund kann offen bleiben, ob ein Ausländer ein aufgrund Paßlosigkeit bestehendes Abschiebungshindernis zu vertreten hat, wenn er sich in keiner Weise um eine Verlängerung bemüht und dies auch tatsächlich möglich und zumutbar ist (vgl. GK-AsyIVfG, VII-1, Rdnr. 33 zu § 2 AsylbLG).

Für den Personenkreis, der die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 AsylbLG erfüllt - und damit für die Antragsteller zu 1., 4. und 5. -, gilt das Prinzip der Geldleistung auch dann, wenn sie mit anderen Personen, die auf Sachleistungen verwiesen sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zusammenleben (st. Rspr. des Senats, Beschluß vom 7. Februar 1996 -3 EO 13/96- [ThürVBl. 1996, 111]).

Insbesondere gibt der Umstand, daß die unterschiedliche Gewährung von Sach- bzw. Geldleistungen an verschiedene Asylbewerber innerhalb derselben Gemeinschaftsunterkunft „einem geordneten und menschlich auskömmlichen Miteinander“ abträglich sein könnte, dem jeweiligen Sozialhilfeträger nicht die Möglichkeit, im Wege einer Ermessensausübung nach § 4 Abs. 2 BSHG oder aufgrund einer abweichenden Bemessung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BSHG vom Prinzip der Geldleistung abzuweichen. Bei den insoweit berücksichtigungsfähigen Besonderheiten des Einzelfalles muß es sich um sozialhilferechtlich relevante Gründe handeln (vgl. VGH Mannheim, Beschluß vom 26. Mai 1982, FEVS 32, 377). Dies bedeutet, daß ausschließlich die individuellen Belange des hilfsbedürftigen Asylbewerbers und die aufgabenbezogenen Interessen des Trägers der Sozialhilfe bei der Festlegung der Hilfgewährung in Form von Sachleistungen eine Rolle spielen dürfen (so auch VGH Mannheim, Beschluß vom 4. April 1994, NVwZ-Beilage 5/1994, 34 [35]). Ordnungspolitische Erwägungen des Betreibers der Gemeinschaftsunterkunft müssen unbeachtlich bleiben.

Nach diesen Grundsätzen kommt eine Abweichung vom Prinzip der Geldleistung nur insoweit in Betracht, als ein Ausländer in der von ihm bewohnten Gemeinschaftsunterkunft bestimmte Leistungen bedingt durch diese ihm durch das Gesetz vorgeschriebene Unterbringungsweise (§ 53 Abs. 1 AsylVfG) zwingend als Sachleistungen in Anspruch nehmen muß, weil einzelne Bedarfsgruppen durch eine mit der Bereitstellung der Unterkunft notwendig verbundene Sachleistung gedeckt werden. Das setzt allerdings nicht voraus, daß individuelle Ausnahmen von den für die Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft allgemein bereitgestellten Sachleistungen technisch oder organisatorisch unmöglich sind. Dem Wunsch nach Hilfe in Form von Geldleistungen muß auch dann nicht entsprochen werden, wenn dazu ein organisatorischer, technischer oder finanzieller Zusatzaufwand erforderlich wäre, der zum Zweck der Bedarfsdeckung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis steht (§ 3 Abs. 2 BSHG). Schlichte Gründe organisatorischer Zweckmäßigkeit reichen hingegen nicht aus, um den Anspruch auf die Gewährung der Hilfe durch Geldleistungen auszuschließen.

Im vorliegenden Eilverfahren ist der insoweit in Abzug zu bringende Betrag im Wege der Schätzung zu ermitteln. Der Senat geht davon aus, daß von den in § 1 Abs. 1 Regelsatzverordnung genannten Einzelposten nur die Haushaltsenergie und der Hausrat von geringem Anschaffungswert in einer Gemeinschaftsunterkunft zwingend als Sachleistung in Anspruch genommen werden müssen. Die Schätzung der Höhe der genannten Einzelposten ist anhand der in den Durchführungsbestimmungen zum AsylbLG vom 11. Oktober 1993 aufgeführten Beträge über die Aufteilung des Regelsatzes in der damaligen Höhe von 496,- DM vorzunehmen. Dabei ist im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lediglich zu prüfen, ob diese Aufteilung des Regelsatzes auf die Bedarfsgruppen plausibel ist. Eine weitergehende Prüfung der Berechnungsgrundlagen und -verfahren kann nur im Rahmen des Hauptsacheverfahrens erfolgen.

Der Wert für Haushaltsenergie ist in den genannten Durchführungsbestimmungen mit 48,- DM, der Wert für Haushaltsgüter mit 5,- DM angesetzt. Gemessen an dem derzeit gültigen Regelsatz in Höhe von 502,- DM (§ 1 Nr. 1 Zweite Thüringer Verordnung über die Festsetzung der Regelsätze in der Sozialhilfe vom 16. August 1995, GVBl. S. 284) ist es angemessen, den Posten Haushaltsenergie mit 10 % und den Posten Hausrat von geringem Anschaffungswert mit 1 % des Regelsatzes in Ansatz zu bringen. Damit ist von dem derzeit gültigen Regelsatz ein Abzug von insgesamt 11% für von den Antragstellern zu 1., 4. und 5. zwingend in Anspruch zu nehmende Sachleistungen abzuziehen. Es verbleibt ein Anspruch auf Leistung in Geld in Höhe von 89 % des Regelsatzes gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Regelsatzverordnung.

507.-

Soweit die Antragsteller zu 2., 3. und 6. die Beschwerde zurückgenommen haben, ist das Verfahren einzustellen (§ 92 Abs. 2 VwGO in entsprechender Anwendung).

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Verfahrenseinstellung auf § 155 Abs. 2 VwGO und im übrigen auf § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO, sowie auf § 159 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 100 Abs. 1 ZPO. Das Verfahren ist gem. § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei (vgl. OVG Hamburg, Beschluß vom 27. Juni 1994 - Bs IV 83/94 -; OVG Münster, Beschluß vom 3. März 1994 - 8 B 174/94 -).

Hinweis: Dieser Beschluß ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dr. Aschke

Blomenkamp

Lenhart



Ausgefertigt:

20. Nov. 1996

Weimar, den

Geschäftsstelle
des Thüringer Oberverwaltungsgerichts

[Handwritten Signature]
als Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle